

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1926

Geschäftszahl

WII-3/26

Sammlungsnummer

634

Rechtssatz

Leere Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen, es sei denn, daß ausdrücklich verfügt ist (wie bei Wahlen), daß leere Stimmzettel ungültig sind.

Ein Antrag auf Mandatsverlust kann i. S. des § 55 der Geschäftsordnung (LGBl. 27/1924) und des Art. 22 der Verfassung des Bgld. (LGBl. 3/1926) nicht als zum Beschluß erhoben angesehen werden, wenn von 28 abgegebenen Stimmen nur 12 sich für den Antrag erklärt haben und 7 Stimmzettel leer waren. Diese leeren Stimmzettel müssen gleichfalls als abgegebene Stimmen angesehen werden; nur für die Vornahme von Wahlen gilt die Sonderbestimmung, daß leere Stimmzettel ungültig sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1926:WII_3.1926

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1